

# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

2021

Herausgegeben in Hildesheim am 07. Mai 2021

Nr. 23

---

### Inhalt

### Seite

07.05.2021	- Allgemeinverfügung des Landkreises Hildesheim zur Feststellung des Außerkrafttretens der Maßnahme des § 28 b Infektionsschutzgesetz im Kreisgebiet (Korrekturfassung)	246
07.05.2021	- Allgemeinverfügung des Landkreises Hildesheim zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV 2 (Korrekturfassung)	248

---

#### Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

E-Mail: [amtsblatt@landkreishildesheim.de](mailto:amtsblatt@landkreishildesheim.de)

Ansprechpartner/in: Frau von Wagner, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21 ) 309-1471, E-Mail: [caren.wagner@landkreishildesheim.de](mailto:caren.wagner@landkreishildesheim.de)

## Korrektur

Amtliche Bekanntmachung  
des Landkreises Hildesheim



### **Allgemeinverfügung des Landkreises Hildesheim zur Feststellung des Außerkräftretens der Maßnahmen des § 28 b Infektions- schutzgesetz im Kreisgebiet**

Gemäß § 28 b des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 a Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020, Nds. GVBl. S. 368 in der Fassung der Verkündung vom 23. April 2021, sowie in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in der Fassung vom 16. März 2021, Nds. GVBl. S. 133 wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die Schutzmaßnahmen nach § 28 b Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) treten im Landkreis Hildesheim ab dem 09.05.2021 außer Kraft.
2. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

#### **Begründung:**

Gemäß § 28b Abs. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) stellt ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt das Außerkräfttreten der Maßnahmen nach § 28b Abs. 1 IfSG fest, wenn ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen an fünf aufeinander folgenden Werktagen die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 unterschreitet.

Mit Allgemeinverfügung vom 28.04.2021 hatte der Landkreis Hildesheim die Geltung der Maßnahmen nach § 28b Abs. 1 IfSG ab dem 30.04.2021 festgestellt.

Im Landkreis Hildesheim unterschreitet die 7-Tage-Inzidenz nach den vom Robert Koch-Institut veröffentlichten Zahlen an fünf aufeinander folgenden Werktagen nach dem Tag des Eintretens der Maßnahmen den Schwellenwert von 100. Dieser betrug am 03.05. (Montag) 73,6, am 04.05. (Dienstag) 72,5, am 05.05. (Mittwoch) 69,2 und am 06.05. (Donnerstag) 63,1 und beträgt am 07.05.2021 (Freitag) 63,8.

Die Voraussetzung des § 28 b Abs. 2 IfSG ist somit erfüllt. Die Maßnahmen treten ab dem übernächsten Tag, also dem 09.05.2021 außer Kraft.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Der 3. Absatz der Begründung enthielt einen Formulierungsfehler, der in dieser Fassung korrigiert wurde.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr.15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Gemäß § 16 Absatz 8 Infektionsschutzgesetz hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Hildesheim, den 07.05.2021

**Korrektur**

Wißmann  
Erste Kreisrätin

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann im Gesundheitsamt des Landkreises Hildesheim eingesehen werden.

## Korrektur

Amtliche Bekanntmachung  
des Landkreises Hildesheim



### **Allgemeinverfügung des Landkreises Hildesheim zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2**

Gemäß § 1a Abs. 3 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020, Nds. GVBl. S. 368 in der Fassung der Verkündung vom 23. April 2021 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in der Fassung vom 15. Juli 2020, Nds. GVBl. S. 244 wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten ist ab dem 09.05.2021 wieder zulässig.
2. Der eingeschränkte Betrieb in der sogenannten Großtagespflege endet ab dem 09.05.2021.
3. Der Schulbesuch ist an allen Schulen ab dem 09.05.2021 wieder zulässig.
4. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

#### **Begründung:**

Nach § 1 Abs. 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung stellt ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt den Zeitpunkt der Beendigung einer Schutzmaßnahme fest, wenn nach Beginn der Geltung der Schutzmaßnahme an fünf aufeinander folgenden Werktagen der in der Verordnung festgelegte Wert der 7-Tage-Inzidenz unterschritten wird.

Mit Allgemeinverfügung vom 28.04.2021 hatte der Landkreis Hildesheim den Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten sowie den Schulbesuch untersagt und für die sogenannte Großtagespflege einen eingeschränkten Betrieb angeordnet. Diese Schutzmaßnahmen galten ab dem 30.04.2021.

Im Landkreis Hildesheim unterschreitet die 7-Tage-Inzidenz nach den vom Robert Koch-Institut veröffentlichten Zahlen an fünf aufeinander folgenden Werktagen nach Beginn der Geltung der vorgenannten Schutzmaßnahmen den Schwellenwert von 100. Dieser betrug am 03.05. (Montag) 73,6, am 04.05. (Dienstag) 72,5, am 05.05. (Mittwoch) 69,2 und am 06.05. (Donnerstag) 63,1 und beträgt am 07.05.2021 (Freitag) 63,8.

Die Voraussetzungen für die Wiederzulassung des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten sowie des Schulbesuchs und die Beendigung des eingeschränkten Betriebs in der sogenannten Großtagespflege liegen demnach vor.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Der 3. Absatz der Begründung enthielt einen Formulierungsfehler, der in dieser Fassung korrigiert wurde.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr.15, 30175 Hannover, erhoben werden.

**Korrektur**

Gemäß § 16 Absatz 8 Infektionsschutzgesetz hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Hildesheim, den 07.05.2021  
Wißmann  
Erste Kreisrätin

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann im Gesundheitsamt des Landkreises Hildesheim eingesehen werden.